

Das Dienstsiegel der Straßenbaupolizei-Hauptverwaltung trägt die Umschrift „Magistrat der Stadt Berlin — Straßenbaupolizei - Hauptverwaltung“. Die Dienstsiegel der Straßenbaupolizei in den Verwaltungsbezirken führen die Umschrift: „Stadt Berlin Bezirksamt Straßenbaupolizei.“ ■ •

Die Dienststellenzeichen lauten:

- a) für die Straßenbaupolizei-Hauptverwaltung: SBP/H.
- b) für die Straßenbaupolizei in den Bezirken: SBP . . .

4. Der Straßenbaupolizei-Hauptverwaltung **bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:**

- a) Erlass von Polizeiverordnungen sowie von sonstigen allgemeinen, oder grundsätzlichen Anordnungen und Bestimmungen.
- b) Entscheidung über alle Beschwerden über die Straßenbaupolizei in den Verwaltungsbezirken.
- c) Mitwirkung, bei der Anstellung von Fluchtlinien-, -Bebauungsplänen und diesen ähnlichen Plänen.
- ü): Entscheidung über ■ die Asbaufähigkeit von Straßen, wenn die in -Frage kommenden Straßen teile in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind.
- e) Genehmigung wichtiger ■ oder sich über mehr als einen Verwaltungsbereich erstreckender Leitungen ■ V nebst Zubehör.
- fj Mitwirkung bei der Genehmigung gleicher oder gleichartiger Bauten und Anlagen eines Unter-

nehmers (z. B. Benzintanks, Reklamen), wenn die Bauten > oder Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken errichtet werden sollen.

- g) Mitwirkung bei der Genehmigung von Denkmälern und von baupolizeilich, vom Hauptamt für Bauordnungswesen zu genehmigenden Bauten auf öffentlichen Straßen.
- h) Genehmigung zur Fortbewegung von Fahrzeugen, wenn diese durch ihre Beschaffenheit oder ihr Gewicht den Straßenkörper über den zulässigen Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen.
- i) Überwachung der Arbeiterschutzbestimmungen bei Tiefbauarbeiten,

5. Die Anordnung über die Organisation der Städtischen Straßenbaupolizei vom 4 Juni 1924 (Dienstblatt Teil I Nr. 336) wird aufgehoben.

Berlin, den 2. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

AM. für Bau- und Wohnungswesen
Scharoun

Polizei

- Bekanntmachung

betreffend (He Frühjahrsschonzeit für Fische, den Betrieb der ständigen Fischereivorrichtungen sowie die Laichschonbezirke

Auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung über Schonzeiten und Mindestmaße vom 24. September 1939 (LwRMBL. S. 1123/24) bestimme ich folgendes:

1. Die diesjährige Frühjahrsschonzeit wird auf Grund des § 14 der Fischerordnung vom 29. März 1917 (Amtsblatt S. 220) auf die Zeit vom 20. April, bis zum 31. Mai einschließlich festgesetzt. Von Beschränkungen des Fischfanges während dieser Zeit wird abgesehen. Der Fischfang kann also nicht nur mit Fanggeräten der stillen Fischerei und mit der Handangel, sondern auch mit bewegten Fanggeräten, insbesondere Zugnetzen, und mit ständigen Fischereivorrichtungen ausgeübt werden.
2. Die hinsichtlich der Laichschonbezirke erlassenen Bestimmungen (siehe die Bekanntmachung des früheren Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. März 1934,

Amtsblatt Seite 85/86 und vom 18. Mai 1944, Amtsblatt Seite 51j bleiben unberührt und sind genau zu beachten.

Berlin, den 31. März 1946.

Der Polizeipräsident

J.

* * *

Ausbruch der Räude

In den Einhuferbeständen folgender Besitzer ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

Podjatzki, Berlin-Marzahn, Riversweg,
Herbert Fr Lc κ, Berlin-Marzahn, Chausse nach, Alt-Landsberg Nr. 14,
Hermann Lin d e, Berlin-Marzahn, Amanlisweg 3.

Berlin* den 5. April 1946.

Der Polizeipräsident